

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 17.06.2013

Integrationshilfen in Schulen bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2013-31-JHA17.06.	
	2 Anlagen	
	04.06.2013	
<u>Beratung:</u>	17.06.2013	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Das Kreisjugendamt wird beauftragt, die Integrationshilfen in Schulen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, nach dem als zeitlich begrenzte Zwischenlösung erarbeiteten Konzept umzusetzen und zu einer umfassenden, den rechtlichen und qualitativen Anforderungen gerecht werdenden Lösung weiterzuentwickeln.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gibt es in drei Bereichen Berührungspunkte der Jugendhilfe mit dem Bereich der Schule:

- Anträge auf Förderung bei Teilleistungsstörungen (LRS/Rechenschwäche)
- Anträge auf Therapie/Förderung bei Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS)
- Integrationshilfen/Begleitung an Schulen

Die ambulante Eingliederungs-/Integrationshilfe an Schulen ermöglicht Schüler/innen die Teilhabe am Unterricht und am Schulalltag, die

- gemäß § 35a SGB VIII wesentlich seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind,
- eine ihrer Begabung entsprechende allgemeine Schule besuchen (kein Förderbedarf im Sinne einer Sonderschule) und
- aufgrund der Behinderung ein Teilhabeproblem im Unterricht/Schulalltag haben.

2. Situation im Rems-Murr-Kreis

In den letzten Jahren zeigte sich ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich der Integrationshilfen in den Schulen. Aufgrund der Sensibilisierung in Bezug auf seelische Behinderungen, insbesondere von autistischen Krankheitsbildern, und der Tatsache, dass diese Kinder und Jugendlichen in Regelschulen am Unterricht teilhaben sollen, ergab sich für das Kreisjugendamt die Notwendigkeit, zunehmend Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler zu leisten.

Die Anzahl der Integrationshilfen entwickelte sich wie folgt:

2006:	13 Schülerinnen und Schüler
2007:	36 Schülerinnen und Schüler
2008:	55 Schülerinnen und Schüler
2009:	66 Schülerinnen und Schüler
2010:	79 Schülerinnen und Schüler
2011:	88 Schülerinnen und Schüler
2012:	82 Schülerinnen und Schüler
2013:	70 (zum 31.03.)

Wurden im Jahr **2006** insgesamt **38.033 EUR** aufgewendet, so waren es im Jahr **2010** **575.382 EUR** und im Jahr **2012** rd. **481.000 EUR** (**bis 31.03.2013: 106.708 EUR**).

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.03.2011 (DS 2011-10-JHA28.03) wurde das Kreisjugendamt beauftragt, das dort dargelegte Konzept, in einem neuen und einheitlichen Verfahren für den Geschäftsbereich Soziales und das Kreisjugendamt in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt, umzusetzen.

Mit den dargestellten Verfahrensschritten sollten zum einen die bestehenden Probleme hinsichtlich

- unterschiedlicher Vergütungssätze vom Kreisjugendamt und dem Geschäftsbereich Soziales
- Gewinnung geeigneter Integrationskräfte
- des Fehlens einer ausreichenden Zahl an Kinder- und Jugendpsychiatrien zur Begutachtung

beseitigt und zum anderen ein klares Ablaufschema zur Gewährung der Integrationshilfen in Schulen umgesetzt werden.

Bereits im Jahr 2011 und dann verstärkt in 2012 wurde deutlich, dass die mit dem Ablaufschema verbundenen Verfahrensschritte theoretisch notwendig, aber in der Realität in zentralen Bereichen nicht umsetzungsfähig waren. Gleichzeitig stieg der Handlungsdruck durch die steigende Zahl von Anträgen bei den beteiligten Stellen weiter an.

Ursachen für das Scheitern lagen, neben teilweise komplexen und zeitaufwendigen Abstimmungsprozessen zwischen Kreisjugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt, Trägern und Kommunen, v. a. in den auch heute weiterhin fehlenden Kapazitäten zur Erstellung ärztlicher Gutachten zur Beurteilung des Vorhandenseins einer seelischen Behinderung. Hinzu kommen fehlende Personalkapazitäten zur Beurteilung der Teilhabefähigkeit und die Hilfeplanung sowie eine Prüfung ob die Hilfe den erwünschten Effekt hat durch sozialpädagogische Fachkräfte des Sozialen Dienstes.

Trotz guter Fortschritte in den Teilbereichen der Verfahrensabläufe (**Anlage 1**), konnten zentrale Ansprüche hinsichtlich qualitativ und rechtlich notwendiger Entscheidungsgrundlagen, nicht oder nicht zeitnah erfüllt werden.

Das Kreisjugendamt hat darum ab Juli 2012 in einem Planungsprozess unter Beteiligung der zentralen Akteure ein Verfahren entwickelt, das wenigstens eine formale Handlungsfähigkeit gewährleistet.

3. Zwischenlösung

Dieses lediglich als zeitlich befristete Zwischenlösung gedachte Verfahren sieht folgende Verfahrensschritte (**Anlage 2**) vor:

- Antrag der Eltern
- Infobrief über notwendige Unterlagen und Fragebogen für Eltern
- Einschätzung zur seelischen Behinderung durch die Erziehungsberatungsstellen (Plausibilitätsprüfung auf Basis des vorliegenden Materials)
- Einschätzung zur Teilhabefähigkeit durch den Sozialen Dienst (Plausibilitätsprüfung auf Basis des vorliegenden Materials)
- Einschätzung der Schule zum Bedarf des Schülers mit Plausibilitätsprüfung durch das Schulamt
- Entscheidung durch das Schulbegleitungsteam (Leitung KJ und WKJ) auf Basis der vorliegenden Einschätzungen
- Bewilligung/ Ablehnung des Antrags

Damit wird gegenüber dem ehemals geplanten Verfahren -aus der Not zum Handeln heraus- ein Vorgehen gewählt, das unter den gegebenen Umständen und Rahmenbedingungen die Bearbeitung der Vorgänge nach Plausibilitäts Gesichtspunkten ermöglicht.

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass der Anspruch nach fachlich fundierten Entscheidungsgrundlagen in Form von ärztlichen oder durch sozialpädagogische Fachkräfte erarbeiteten

Gutachten mit diesem Vorgehen nur bedingt erfüllt werden kann. Es kann darum kein Ersatz für ein mittelfristig zu erstellendes umfassendes Verfahren sein.

4. Weiteres Vorgehen

Der Unterausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 14. Mai 2013 mit dem derzeit praktizierten Zwischenverfahren. Er empfiehlt das vorläufige Verfahren als Zwischenlösung anzuwenden, und dieses mittelfristig hin zu einem den rechtlichen und qualitativen Anforderungen entsprechenden handhabbaren Verfahren zu entwickeln. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10. Dezember 2012 (DS 2012-97-JHA10.12) wurde im Teilplan C-15a "Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe" unter Maßnahme M2 beschlossen:

Für die ambulanten, teil- und vollstationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII soll, in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Soziales, ein Teilplan erstellt werden, in dem diese Hilfen inhaltlich neu geregelt werden und die organisatorische Zuordnung überlegt wird. Umsetzung: kurz- bis mittelfristig.

Im Zuge dieser Arbeiten sollen auch die Integrationshilfen in Schulen bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen einbezogen werden.

Der Leiter der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, Herr Wilfried Hägele, wird aus der Praxis berichten.